



I. Antrag auf Aufhebung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung

nach § 6 Absatz 6 Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch – (SGB VI)

Arbeitnehmer*in:

Name: _____ Personalnummer: _____
Vorname: _____
Rentenversicherungsnummer: _____

Hiermit beantrage ich die Aufhebung der Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung. Ich habe die Hinweise auf dem „Informationsblatt zur Aufhebung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass die Aufhebung der Befreiung für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist. Eine erneute Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1b SGB VI ist ausgeschlossen. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über die Aufhebung der Befreiung zu informieren.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der*des Arbeitnehmer*in)

Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Landeshauptstadt München, 80313 München (E-Mail: personal@muenchen.de). Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihre diesbezüglichen Rechte finden Sie im Internet unter <https://stadt.muenchen.de/infos/personalservice>. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch unter den obigen Kontaktdaten. Unsere behördliche Datenschutzbeauftragte können Sie unter Marienplatz 8, 80331 München (E-Mail: datenschutz@muenchen.de) kontaktieren.

II. Abdruck von I.

Nur von der Arbeitgeberin auszufüllen:

Arbeitgeberin: _____ Landeshauptstadt München
Betriebsnummer: _____
Der Aufhebungsantrag ist eingegangen am: _____
Die Aufhebung wirkt ab: _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Arbeitgeberin)

Hinweis für die Arbeitgeberin:

Der Aufhebungsantrag ist nach § 8 Absatz 2 Nummer 4b Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Minijob-Zentrale zu senden.



[LHM-intern]

Informationsblatt zur Aufhebung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Arbeitnehmer einer geringfügig entlohnten Beschäftigung, die sich von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach § 6 Absatz 1 b Sozialgesetzbuch - Sechstes Buch - (SGB VI) haben befreien lassen, können ab 1. Juli 2026 diese Befreiung einmalig für die Zukunft zurücknehmen. Sie erklären sich damit bereit, gemeinsam mit ihrem Arbeitgeber wieder Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zu zahlen. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 % (beziehungsweise 13,6 % bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 % bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich beziehungsweise 5 % bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 %. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die sogenannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Aufhebung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Die Aufhebung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht muss der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber – möglichst mit dem vorliegenden Formular – beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch bei dem Arbeitgeber gestellt werden. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Aufhebung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Aufhebungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren – auch zukünftige – Arbeitgeber zu informieren, bei denen er zeitgleich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Aufhebung von der Rentenversicherungspflicht ist für die Dauer dieser Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden. Eine erneute Rückkehr zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist damit ausgeschlossen.

Die Aufhebung der Befreiung wirkt ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat des Eingangs des Antrags beim Arbeitgeber folgt, sofern die Minijob-Zentrale diesem Antrag nicht widerspricht.